

## Das Finanzamt und die Steuern im Auge behalten



© agenturfotografie - Fotolia.com

# Auf dem Weg in die Selbstständigkeit

---

**Will sich ein Physiotherapeut selbstständig machen, so steht auch hier erst einmal Lernen an. Denn was auf dem Weg in die Selbstständigkeit alles zu beachten ist, wird einem in der Ausbildung oft nur am Rande erzählt.**

---

Gute Ausbildungslehrgänge heben sich dadurch hervor, dass sie Fächer wie allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder betriebliche Steuerlehre beinhalten. Wem dieses Basiswissen nicht gelehrt wurde, sollte es sich selbst aneignen oder einen Steuerberater zurate ziehen, der ihm die relevanten Fakten vermittelt. Denn insbesondere beim Thema Steuern ist auf vieles zu achten, damit „Fettnäpfchen“ tatsächlich nur im Zusammenhang mit Massagen eine Rolle spielen und nicht etwa, weil man in eines hineingetreten ist.

### **Von der Wiege bis zur Bahre – Formulare, Formulare**

Wer sich selbstständig macht, muss sich steuerlich registrieren lassen und seine berufliche Tätigkeit beim Finanzamt anmelden. Anhand des achtseitigen „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung“, der vom Bundesfinanzministerium im Internet bereitgestellt wird, lässt sich schon erahnen, was alles zu beachten ist.

Zunächst benötigen Sie ein Girokonto, da der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

nur unbar erfolgt. Aus steuerlicher Sicht muss es nicht zwingend ein Geschäftskonto sein. Allerdings sollten Sie einen Blick in die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank werfen, inwieweit Geschäftsvorfälle mit dem privaten Konto überhaupt zulässig sind.

Auch Angaben zum Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sind erforderlich, da deren Einkünfte in die Berechnung der Einkommensteuer einbezogen und nach dem sogenannten Splittingtarif

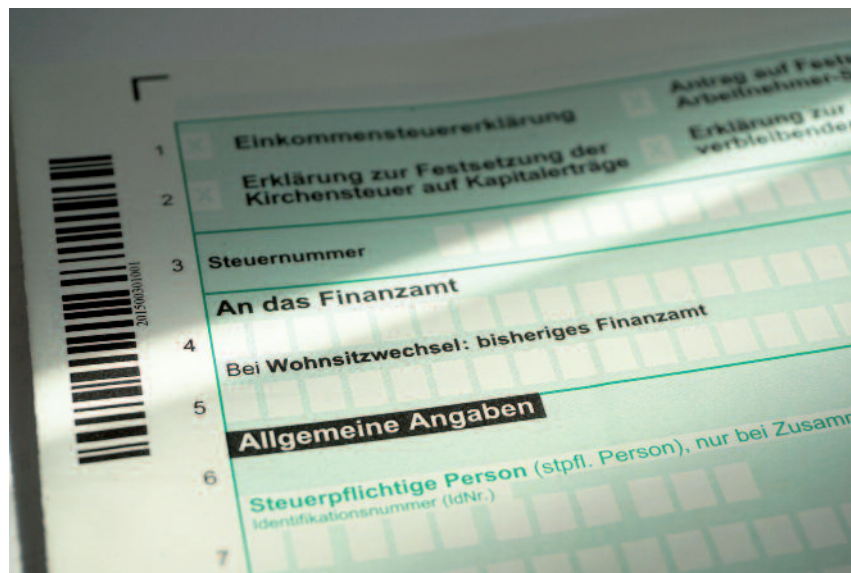
besteuert werden. Dabei behandelt das Finanzamt die Partner wie einen einzigen Steuerpflichtigen, allerdings mit den doppelten steuerlichen Freibeträgen. Dies hat den Vorteil, dass der progressive Einkommensteuertarif nur noch halb so schnell ansteigt wie bei einem Single.

Bei zusammen veranlagten Partnern werden die jeweiligen Einkünfte zusammengefasst. Verdienen beide etwa gleich viel, ist nichts gewonnen. Verdient jedoch einer weniger als der andere, zahlt das Paar insgesamt weniger Einkommensteuern, als wenn sie getrennt veranlagt würden. Bestenfalls sind so einige Tausend Euro Steuerersparnis möglich. Dies kann insbesondere in der Anlaufphase einer Praxisgründung mit zunächst geringen Gewinnen vorteilhaft sein, wenn der andere konstant höhere Einkünfte – beispielsweise aus einem Anstellungsverhältnis – erzielt.

Wer aber davon ausgeht, bereits zu Beginn seiner freiberuflichen Tätigkeit gut zu verdienen, der sollte den Fragebogen hinsichtlich der voraussichtlichen Einkünfte möglichst realistisch ausfüllen. Dadurch werden zwar eventuell gleich zu Beginn der Selbstständigkeit vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlungen vom Finanzamt festgesetzt, die der Physiotherapie-Praxis Liquidität entziehen. Allerdings ist für viele Selbstständige nichts schlimmer, als zwei Jahre steuerlich „über die eigenen Verhältnisse“ gelebt zu haben und dann die volle Breitseite vom Finanzamt abzubekommen. Denn dann werden zeitgleich nicht nur für beide Jahre Einkommensteuern festgesetzt, sondern auch noch die Einkommensteuervorauszahlungen für das aktuelle Jahr.

### Anstellung von Kollegen kann Gewerbesteuerfreiheit kosten

Von der zweiten Ertragsteuerart – der Gewerbesteuer – bleiben Physiotherapeuten als Freiberufler zum Glück verschont. Zumindest, wenn sie sich an die Spielregeln halten. Um die Gewerbesteuer zu vermeiden, müssen Physiotherapeuten ihre berufliche Tätigkeit leitend und eigenverantwortlich ausüben. Das bedeutet, dass sie jeden Patienten höchstpersönlich behandeln. Ab einer gewissen Größenordnung müssen sie jedoch vorbereitende Arbeiten auf Hilfskräfte auslagern. Das ist dann gewerbesteuerlich nicht weiter relevant. Sobald der Selbstständige aber selbst Physiotherapeuten anstellt oder freie Therapeu-



ten beschäftigt, die ihrerseits leitend und eigenverantwortlich Patienten betreuen, ist der Spaß vorbei. Die auf den Angestellten entfallenden Einkünfte sind gewerblicher Natur und unterliegen der Gewerbesteuer. Achten Sie daher darauf, dass Sie über alle beruflichen Qualifikationen verfügen, die auch Ihre Angestellten oder freien Physiotherapeuten aufweisen.

Im Ergebnis müssen die Erlöse aus der sogenannten Einnahmenüberschussrechnung auf die freiberufliche und die gewerbliche Tätigkeit aufgeteilt werden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn sich Freiberufler als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Denn dann werden sämtliche Einkünfte in gewerbliche umqualifiziert, sofern entweder mehr als 3 Prozent der gesamten Nettoumsätze oder gewerbliche Nettoumsätze von mehr als 24.500 Euro erzielt werden. In diesem Fall überlegen Sie sich genau, freie oder angestellte Physiotherapeuten zu beschäftigen.

### Tätigkeit auf ärztliche Anordnung schützt vor Umsatzsteuer

Die physiotherapeutischen Leistungen sind umsatzsteuerfrei, wenn sie aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsleistung erbracht werden. Andernfalls fällt Umsatzsteuer an. Bei grundsätzlich verordnungsfähigen, aber tatsächlich nicht ärztlich verordneten Leistungen, fallen lediglich 7 Prozent Umsatzsteuer an. Hierzu zählt beispielsweise die Elektrotherapie, die Heilmassage oder auch die Heilgymnastik. Nicht verordnungsfähige Leistungen, wie Wellnessangebote und

Ähnliches zur Verbesserung des Wohlbefindens der Patienten, unterliegen hingegen dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.

Werden derartige umsatzsteuerpflichtige Arbeiten oder umsatzsteuerpflichtige Warenlieferungen – wie zum Beispiel der Verkauf von Thera-Bändern – an Patienten erbracht, müssen grundsätzlich ordnungsgemäße Rechnungen ausgestellt werden, die die Umsatzsteuer ausweisen. Diese Steuer hat der Physiotherapeut dann üblicherweise 10 Tage nach Ablauf des Monats, in dem das Honorar eingenommen wurde, mit der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung anzumelden und abzuführen. Im Gegenzug kann die Umsatzsteuer aus den selbst bezogenen Vorleistungen – beispielsweise im Rahmen des Einkaufs der Thera-Bänder – als sogenannte Vorsteuer nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Umsätzen abgezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt.

Bei der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung von 1/11 der erwarteten jährlichen bzw. letztjährigen Umsatzsteuervorauszahlungen eine sogenannte Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt zu bekommen. Die Fristverlängerung nimmt dem Physiotherapeuten ein wenig den Druck bei der Erstellung der Voranmeldung. Die Belege des abgelaufenen Monats müssen nicht in den nächsten 10 Tagen des Folgemonats zusammengestellt, zum Berater gebracht und von diesem gebucht werden. Es

bleibt so gesehen ein zusätzlicher Monat Zeit. Die Sondervorauszahlung wird im Übrigen auf die letzte Umsatzsteuervoranmeldung des Jahres angerechnet. Es geht dabei also – bis auf den in der heutigen Zeit vernachlässigbaren Zinseffekt – kein Geld verloren.

### Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Nun zur Art der Gewinnermittlung selbst: Physiotherapeuten haben als Freiberufler das Privileg, unabhängig von der Höhe ihrer Umsätze oder Gewinne lediglich eine einfache Einnahmen-Überschussrechnung erstellen zu müssen. Sie brauchen strenggenommen keine Buchführung erstellen, sondern nur Aufzeichnungen über die vereinnahmten Betriebseinnahmen inklusive Umsatzsteuer und die getätigten, betrieblich bedingten Ausgaben führen. Dabei gilt das sogenannte Zufluss-Abfluss-Prinzip. Geleistete Zahlungen, wie beispielsweise Miete, Gehälter der Angestellten und sonstige Praxiskosten sind sofort und in voller Höhe abzugsfähig. Allerdings gibt es auch viele Ausnahmen und Einschränkungen von diesem Grundsatz. So sind bestimmte Betriebsausgaben überhaupt nicht steuerlich abzugsfähig wie zum Beispiel unangemessene Repräsentationskosten. Andere Kosten, wie Geschenke und Bewirtungskosten, sind hingegen teilweise steuerlich berücksichtigungsfähig.

Investitionen in die Praxis von mehr als 800 Euro dürfen ebenfalls nicht sogleich geltend gemacht werden. Der Aufwand wird über die sogenannte Absetzung für Abnutzung – also eine Art Abschreibung – steuerlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der angeschafften Wirtschaftsgüter verteilt. Dies ist grundsätzlich erst einmal nachteilig, sofern die Investition bar gezahlt wurde oder wenn sich der Zeitraum der Finanzierung nicht mit der Abschreibungsdauer deckt. Um kleine Betriebe zu fördern, hat der Gesetzgeber daher die Möglichkeit geschaffen, bereits bis zu drei Jahre vor einer Investition einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten zu bilden. Wird innerhalb dieser Frist investiert, können noch einmal 20 Prozent vorab als Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Die verbleibenden Anschaffungskosten werden dann linear über die betriebliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Beim IAB ist aber Vorsicht geboten: Wer nicht fristgerecht investiert, muss den

## KLEINUNTERNEHMERREGELUNG FÜR BERUFSEINSTEIGER

Physiotherapeuten, die ihre Praxistätigkeit vorerst allein aufnehmen und nicht so viele umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, können die sogenannte Kleinunternehmerregelung beanspruchen. Sie findet Anwendung, wenn die erzielten (Brutto-) Umsätze im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 17.500 Euro und im aktuellen voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen. In diesem Fall wird von der Finanzbehörde keine Umsatzsteuer erhoben. Einziger Wermutstropfen: Die Vorsteuer aus bezogenen Vorleistungen ist ebenfalls nicht abzugsfähig. Und Vorsicht: Wird die Kleinunternehmerregelung angewandt, darf der Physiotherapeut keinesfalls Umsatzsteuer ausweisen. Tut er es dennoch, dann schuldet er sie auch gegenüber dem Fiskus.



Abb.: © StudioLaMagica / fotolia.com

steuerlichen Vorteil später wieder zurückzahlen – und zwar mit bis zu 6 Prozent Zinsen pro Jahr!

### Digitale Offensive der Finanzverwaltung

Nicht nur die Einkommensteuererklärung inklusive der Anlage EÜR muss elektronisch und ab 2017 nun sogar zertifiziert übertragen werden, auch in anderen Bereichen wird die Digitalisierung spürbar. So gelten nach wie vor nicht nur die 2014 aktualisierten Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und des Datenzugriffs (GoBD), sondern es wurde zudem Ende 2016 das neue Kassengesetz – das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen – verkündet. Spätestens seitdem ist klar, dass Freiberufler, wie Physiotherapeuten, die ihren Gewinn nach § 4 (3) EStG ermitteln, eine prüfungssichere Kasse führen müssen. Prüfungssicher bedeutet in dem Zusammenhang: vollständig, zeitgerecht, geordnet, täglich, formell und inhaltlich korrekt. Auch eine Verfahrensdokumenta-

tion, in welcher die Abläufe aller Prozesse beschrieben werden, in denen steuerrelevante Daten erzeugt, empfangen, verarbeitet und gespeichert werden, ist im digitalen Zeitalter mittlerweile erforderlich geworden. Zudem müssen nunmehr auch sämtliche digitalen Dokumente zwingend digital über 10 Jahre aufbewahrt werden.

Ist die Kassenführung nicht korrekt oder fehlt eine Verfahrensdokumentation, ist spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung Streit mit dem Finanzamt vorprogrammiert und es besteht die Gefahr, dass die Buchführung verworfen wird.

### Fazit

Auch wenn es grundsätzlich möglich ist, den gesamten Prozess selbst in die Hand zu nehmen – empfehlenswert ist es nicht. Denn Physiotherapeuten können ihre Hände viel effizienter nutzen, wenn sie sich auf ihre Kernkompetenz konzentrieren. Besser ist es, sich rechtzeitig vor der Praxisgründung auf die Suche nach einem auf Heilberufe spezialisierten steuerlichen Berater zu machen, der sich mit den Besonderheiten des Berufsstands auskennt.

## LESEN SIE AUCH

Die digitale Offensive  
[www.thera-biz.com/fachberichte-praxissoftware-und-digitalisierung](http://www.thera-biz.com/fachberichte-praxissoftware-und-digitalisierung)

### AUTOR

**Thomas Pech**  
 Steuerberater im ETL  
 ADVISION-Verbund  
 aus Zwickau, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH)  
 E-Mail: [advisa-zwickau@etl.de](mailto:advisa-zwickau@etl.de)

